



**Tübinger Arbeitslosen-Treff e.V.**

www.arbeitslosentreff.de

Neckarhalde 40

72070 Tübingen

Fon 07071 400648

Fax 07071 8579781

mail@arbeitslosentreff.de

TAT e.V., Vorstand, Neckarhalde 40, 72070 Tübingen

An die

Landesministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Baden-Württemberg

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut

Neues Schloss

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

Ansprechpartner  
Matthias Möhring-Hesse

E-Mail  
moehring-hesse@arbeitslosentreff.de

Telefon  
07071 / 400648

Datum  
02.03.2020

## **Ihre Initiative zur gesetzlichen Neuregelung der Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut,

Sie haben jüngst mit Ihren christdemokratischen und christsozialen Kolleginnen und Kollegen aus Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Initiative zur anstehenden gesetzlichen Neuregelung der Sanktionen in der Grundsicherung für Erwerbslose im Sozialgesetzbuch II (SGB II) vorgestellt. Die Neuregelung ist notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 das bislang im SGB II vorgesehene Sanktionsrecht als teilweise verfassungswidrig beurteilt hat. In Ihrer Initiative bestehen Sie und Ihre KollegInnen auf eine sanktionsdrohende Arbeitsförderung. Zwar wollen Sie den Auflagen des Bundesverfassungsgerichtes im Normalfall folgen, wollen aber dennoch Kürzungen des Arbeitslosengeldes II (ALG II) auch über die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Grenze von 30 Prozent möglich machen. Ausdrücklich wollen Sie und Ihre KollegInnen die bislang bestehende, vom Bundesverfassungsgericht abgewehrte Möglichkeit zum vollständigen Leistungsentzug erhalten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wollen Sie umgehen, indem der vollständige Leistungsentzug gesetzlich nicht wie bisher in den Sanktionsregelungen, sondern in den Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug vorgesehen wird.

Wir als Tübinger Arbeitslosen-Treff e.V. widersprechen Ihrer Initiative:

- Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht eingeräumt, dass Leistungskürzungen bei der Grundsicherung verfassungsrechtlich möglich, deswegen aber übrigens nicht zwingend sind. Der TAT, wie auch die vielen anderen Initiativen von und für von Erwerbslosigkeit betroffenen Menschen, hätten sich in dieser Frage ein eindeutigeres und schärferes Urteil vom Bundesverfassungsgericht erhofft. Zumindest hat das Bundesverfassungsgericht aber die Möglichkeit des Leistungsentzugs zu Sanktionszwecken mit den Grundrechten der leistungsbeziehenden Menschen abgewogen. Wegen der hohen Bedeutung der Grundsicherung für ein menschenwürdiges Leben hat das Gericht den Spielraum der Kürzungen bei der Grundsicherung sowohl in der Höhe und in der Dauer deutlich eingeschränkt. In Ihrer Initiative drehen Sie und Ihre KollegInnen die Abwägung des Bundesverfassungsgerichtes geradezu um – und setzen die Leistungskürzungen aus Sanktionsgründen vor den verfassungsmäßigen Anspruch auf Grundsicherung. Mit dieser Verkehrung der Rechtsgewichte verletzen Sie und Ihre KollegInnen nach unserer Auffassung den verfassungsmäßigen Anspruch aller Erwerbslosen auf eine existenzsichernde Grundsicherung und damit deren Recht auf ein menschenwürdiges Leben, das sie wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger gegenüber ihrem Staat haben.
- Ihre Forderung nach Leistungskürzungen über die vom Bundesverfassungsgericht zugelassene Grenze hinaus suchen Sie und Ihre Kollegen auch dadurch zu rechtfertigen, dass der Kreis derer, die davon betroffen wären, klein wäre. Auch wenn wir nicht bestreiten, dass in der Vergan-

---

**Bankverbindung:** Konto-Nr. 246 58 63, Kreissparkasse Tübingen (BLZ 641 500 20)

IBAN: DE55 6415 0020 0002 4658 63, BIC SOLADES1TUB

**Mitgliedsbeiträge und Spenden an den TAT e.V. sind steuerlich absetzbar.**

genheit – gerade auch in Tübingen – nur wenige Menschen von Leistungskürzungen, zumal vom vollständigen Leistungsentzug betroffen waren, widersprechen wir Ihrer Behauptung: Sie unterschätzen, dass Leistungskürzungen bei der Grundsicherung nicht nur die davon tatsächlich Betroffenen, sondern durch die permanente Drohung auch alle anderen treffen, die auf ihr Arbeitslosengeld angewiesen sind und spätestens deshalb mit einem Jobcenter zu tun haben. Sie scheinen die ständige Drohung sogar für notwendig zu halten, um Arbeitsförderung betreiben zu können.

Demgegenüber besteht der TAT darauf, dass bereits die ständige Bedrohung mit Leistungskürzungen diejenigen belastet, die auf den Bezug von Arbeitslosengeld existenziell angewiesen sind. Die dauernde Bedrohung ist ein wesentliches Moment prekärer Lebensverhältnisse, durch die die davon betroffenen Menschen nicht wie alle anderen leben können und durch die ihnen ihre gleichberechtigte Teilhabe in dieser Gesellschaft verstellt wird.

In vielen Fällen, bei denen nach Ihrer Auffassung Leistungskürzungen zu Sanktionszwecken notwendig seien, sind – so die Erfahrung des TAT – die Ursachen für tatsächliches oder auch nur vermeintliches Fehlverhalten bei einer schlechten Beratung und einem schlechten Fallmanagement oder aber bei schwierigen Lebensverhältnissen der von Arbeitslosigkeit Betroffenen zu suchen. In diesen Fällen führen Leistungskürzungen nicht zu einer verbesserten Arbeitsförderung, im Gegenteil: In Fällen der zweiten Art verschlechtern sich die Möglichkeiten einer wirksamen Arbeitsförderung in dramatischer Weise.

Weiterhin hält der TAT eine »drohende« Arbeitsförderung für unwirksam. Beschäftigungsförderung muss auf der Grundlage von Freiwilligkeit und von Respekt erfolgen. Soweit die Jobcenter mit Anreizstrukturen arbeiten sollen können, sind dafür positive Anreizstrukturen zu schaffen – und die negativen, also Sanktionen, zu streichen.

- In Ihrer Initiative fordern Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen ein einheitliches Recht für alle von Erwerbslosigkeit Betroffenen und lehnen daher Sonderregelungen für die unter 25-jährigen ab. In der Sache stimmen wir Ihnen zu. Allerdings vermuten wir, dass Sie darauf abzielen, gerade auch für Jugendliche einen Leistungsentzug über die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Grenze von 30 Prozent vorzusehen. Aber gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen halten wir einen starken, sogar vollständigen Leistungsentzug sowohl für unwirksam als auch – zumal in langfristiger Perspektive – für dramatisch. Von Arbeitslosigkeit betroffene oder bedrohte Jugendliche und junge Erwachsene bedürfen unserer Auffassung nach der Beschäftigungsförderung in besonderem Maße. Davon ist in Ihrer Initiative aber leider keine Rede.

Wir fordern Sie auf, aus Baden-Württemberg heraus eine gesetzliche Neuregelung des SGB II zu betreiben, bei der das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur formal, sondern auch »dem Geiste nach« erfüllt wird und bei der vor allem dem verfassungsmäßigen Anspruch aller Erwerbslose auf eine existenzsichernde Grundsicherung hinreichend Rechnung getragen wird. Wir würden es begrüßen, wenn Sie sich als Landesminister für Arbeit für die Überwindung der Arbeitsförderung aus dem Geiste der Sanktionen einsetzen und damit den Erfahrungen derer, die sich in Baden-Württemberg mit und für Erwerbslose engagieren, entsprechen würden. Wir, wie auch die vielen anderen Initiativen von und für Erwerbslose, sind gerne bereit, unsere Erfahrungen einzubringen.

Mit Ihrer Initiative haben Sie und ihre KollegInnen die Öffentlichkeit gesucht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass auch wir unser Schreiben an die Öffentlichkeit geben.

Mit freundlichen Grüßen